



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 p)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)]

72/57. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/48 vom 5. Dezember 2016 sowie alle früheren Resolutionen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹ verabschiedet wurde, und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)² ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

¹ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

² Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und A/60/88/Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).



unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

eingedenk der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Zweiten Offenen Tagung von Regierungssachverständigen über die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten in New York vom 1. bis 5. Juni 2015 sowie der vom 6. bis 10. Juni 2016 in New York abgehaltenen Sechsten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten mit dem Ziel der Prüfung der vollen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms, sowie des auf der Sechsten Zweijährlichen Tagung angenommenen Schlussdokuments³,

begrüßend, dass Frankreich frühzeitig für den Vorsitz der 2018 abzuhaltenden dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten benannt wurde und dass Frankreich zur Vorbereitung dieser Konferenz frühzeitig informelle Konsultationen aufgenommen hat,

sowie unter Begrüßung des im Konsens verabschiedeten Ergebnisdokuments der Arbeitsgruppe II der Abrüstungskommission mit dem Titel „Empfehlungen für praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen“, das in dem Bericht der Abrüstungskommission für 2017 enthalten ist⁴,

feststellend, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand eines vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und eines von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

es begrüßend, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

feststellend, dass die freiwilligen Nationalberichte über die Durchführung des Aktionsprogramms unter anderem dazu dienen können, eine Basislinie für die Messung der bei seiner Durchführung erzielten Fortschritte bereitzustellen, Vertrauen zu schaffen und Transparenz zu fördern, eine Grundlage für den Informationsaustausch und das Handeln zu schaffen und Bedürfnisse und Möglichkeiten für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu ermitteln, insbesondere die Abstimmung zwischen Bedarf und verfügbaren Ressourcen und Sachverstand,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen wer-

³ A/CONF.192/BMS/2016/2, Anhang.

⁴ *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 42 (A/72/42)*.

den, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

erneut erklärend, dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe ein wesentlicher Aspekt der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms und des internationalen Rückverfolgungsinstruments sind,

in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten tragen, im Einklang mit der Souveränität der Staaten und ihren diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen,

erneut erklärend, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

unter Hervorhebung der neuen Herausforderungen und potenziellen Möglichkeiten im Hinblick auf die wirksame Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung, die sich aus den Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben, und eingedenk der unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵, der einen Überblick über die Durchführung der Resolution 71/48 enthält,

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel⁶,

in Anerkennung der Bemühungen im Zusammenhang mit dem Transfer konventioneller Waffen, die ebenfalls einen Beitrag zur Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen leisten können,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹ nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umleitung in den unerlaubten Handel, zu illegalen bewaffneten Grup-

⁵ A/72/122.

⁶ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

pen, Terroristen und zu anderen unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)² durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweilige nationale Kennzeichnungspraxis zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlandes aufnehmen;

4. *befürwortet* alle einschlägigen Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms und fordert alle Mitgliedstaaten *auf*, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

5. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen⁷;

6. *bekräftigt* ihre Billigung des auf der Sechsten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedeten Berichts³ und ermutigt alle Staaten, gegebenenfalls die in der Anlage zu dem Bericht in den Abschnitten mit dem Titel „Der künftige Weg“ hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

7. *verweist* auf den Beschluss der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁸ und beschließt, vom 18. bis 29. Juni 2018 in New York die dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und zuvor vom 19. bis 23. März 2018 in New York die Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten;

8. *unterstreicht*, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments ist, um Ziel 16 und die Zielvorgabe 16.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁹ zu verwirklichen;

9. *betont*, dass die internationale Zusammenarbeit und Hilfe für die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments nach wie vor unerlässlich sind, eingedenk dessen, dass die Angemessenheit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe sichergestellt werden müssen;

⁷ Siehe A/62/163 und A/62/163/Corr.1.

⁸ Siehe A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I, Abschn. III, Ziff. 1 und 2.

⁹ Siehe Resolution 70/1.

10. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

11. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

12. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

13. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

14. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei Hilfe zu gewähren;

15. *ermutigt* die Staaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Bekämpfung des gemeinsamen Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten nach Bedarf zu stärken, unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität eines jeden Staates über seine eigenen Grenzen;

16. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die Vorteile der Zusammenarbeit mit den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, der Weltzollorganisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Einklang mit ihren Mandaten und in Übereinstimmung mit den nationalen Prioritäten voll zu nutzen;

17. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in den Ergebnisdokumenten der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁰ und im Abschlussdokument der Sechsten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms hervorgehoben wurden;

18. *legt* den Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorlegen werden, ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Sekretar-

¹⁰ Siehe A/CONF.192/2012/RC/4, Anhänge I und II.

riats-Büro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zu den Erörterungen auf den Tagungen zu leisten;

19. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, über einen freiwilligen Förderfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die auf Ersuchen von Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

20. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auch als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

21. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu erreichen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017*